

RS Vwgh 1995/11/8 94/12/0346

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

GehG 1956 §22 Abs1;

GehG 1956 §22 Abs2 Z3;

GehG 1956 §77;

GehG 1956 §85d Abs2 Z1;

GehG 1956 §85d Abs2 Z2;

PG 1965 §12 Abs1;

Rechtssatz

Es entspricht gerade dem Konzept des § 12 PG, dem Beamten einen Ruhegenuss - insofern als Ruhegenusszulage - auch für bestimmte Zulagen zu gewähren, die er nicht bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand bezog. Bei den Zulagen nach § 85d Abs 2 Z 1 und Z 2 GehG handelt es sich um zwei eigenständige, rechtlich unterschiedliche Arten der Truppendienstzulage, dies auch iSd § 12 PG. Dieses Ergebnis ist auch insoweit sachgerecht, als damit - frühere - Militärpiloten nach Verlust der Flugtauglichkeit ihren Fähigkeiten entsprechend auch im Truppendienst (iSd § 77 Abs 1 bzw. des § 85d Abs 2 Z 1 GehG, also im Truppendienst im engeren Sinn) verwendet werden können, ohne pensionsrechtliche Nachteile zu erleiden bzw umgekehrt allfälligen Bestrebungen von Beamten, nur aus Besorgnis vor pensionsrechtlichen Nachteilen nach Verlust der Flugtauglichkeit einer weiteren Verwendung im Truppendienst (im engeren Sinn) entgehen zu wollen, die Grundlage entzogen wird. Schließlich ist dieses Ergebnis auch angesichts des Umstandes sachgerecht, daß ja auch von dieser "Pilotenzulage" Pensionsbeiträge zu entrichten sind, wenngleich diesem Argument für sich allein vor dem Hintergrund des E VfGH 16.12.1974, B 191/74, VfSlg 7453/1974, kein entscheidendes Gewicht zukäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120346.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at